

## PREISBLATT FÜR DIE NETZNUTZUNG DER FREIBERGER STROMVERSORGUNG GMBH

(gültig ab 01.01.2024)

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2024 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung

Spannungsebene	Jahresbenutzungsdauer			
	<2.500 h/a		≥2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	9,76	6,97	143,55	1,62
Umspannung MS/NS	9,96	7,48	151,77	1,81
Niederspannungsnetz	10,39	8,65	166,28	2,41
Niederspannungsnetz mit Kommunalrabatt lt. KAV	9,35	7,78	149,66	2,17

Die Leistungspreise beziehen sich auf das Maximum im Zeitraum eines Jahres (Jahresleistungspreis).

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

### Netznutzungsentgelte für Kunden mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung Atypische Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)

Spannungsebene	Leistungspreis [€/kW und Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannungsnetz	23,93	1,62
Umspannung MS/NS	25,29	1,81
Niederspannungsnetz	27,71	2,41
Niederspannungsnetz mit Kommunalrabatt lt. KAV	24,94	2,17

Die Leistungspreise beziehen sich auf das Maximum im Zeitraum eines Monats (Monatsleistungspreis).

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

### Netznutzungsentgelte für Kunden ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung

Kundengruppe	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
SLP-Kunden	29,85	9,16
SLP-Kunden mit Kommunalrabatt lt. KAV	26,87	8,24

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

### Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden mit registrierender 1/4-h-Leistungsmessung

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

Messspannungsebene	Messentgelt ohne Wandlersatz	Wandlersatz	Telekommunikations- anschluss*	Summe
	€ je Messlokation und Jahr	€ je Wandlersatz und Jahr	€ je Messlokation und Jahr	€ je Messlokation und Jahr
Mittelspannung	209,00	213,00	78,00	500,00
Niederspannung	209,00	24,00	78,00	311,00

\*von FSG bereitgestellte Fernauslesung über Mobilfunk

Entgelte zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer. Die Preise beinhalten die Bereitstellung der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtungen, deren Fernablesung und monatliche Datenbereitstellung.

### Entgelte für Messstellenbetrieb für Kunden ohne registrierende 1/4-h-Leistungsmessung

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

Messspannungsebene	Messeinrichtung	Messstellenbetrieb und Messung [€/a]
Niederspannung	Telekommunikationsanschluss	78,00
	Zähler für Ein-/ Zweitarifmessung	10,36
	Vorkassezähler	60,00
	Elektr. Haushaltzähler	16,81
	Wandlersatz	24,00
	Tarifschaltung	12,80

Entgelte zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer. Die Preise beinhalten die Bereitstellung der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtungen und die jährliche Ablesung.

**Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG (Hinweise siehe Anhang)**

**I.) Bestandsanlagen vor dem 01.01.2024**

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Kundengruppe	Grundpreis [€/a]	Arbeitspreis [ct/kWh]
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Wärmespeicher-/Wärmepumpenkunden/Fahrstromtarif)	9,85	3,68
unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit Kommunalrabatt lt. KAV	8,87	3,31

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

**II.) Neuanlagen ab dem 01.01.2024**

Für Letztverbraucher, mit denen nach dem 01.01.2024 eine Vereinbarung über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug zur netzdienlichen Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vereinbart wurde, gilt die neue Regelung gemäß § 14a EnWG. Hierbei gibt es grundsätzlich zwei Optionen: Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

Letztverbraucher ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Letztverbraucher mit Leistungsmessung (RLM) können nur Modul 1 wählen.

<u>Modul 1 – pauschale Netzentgeltreduzierung*</u>	[€/a]
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	-135,93

\*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.1, Rz. 92

<u>Modul 2 – Netzentgelt mit prozentual reduziertem Arbeitspreis</u>	Arbeitspreis [ct/kWh]
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	3,66

Entgelte zuzüglich Konzessionsabgabe, Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Netzumlage und jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

### Konzessionsabgabe

	Konzessionsabgabe [ct/kWh]
Tarifikunden lt. KAV (Gemeindegröße bis 100.000 Einwohner)	1,59
Tarifikunden lt. KAV, ermäßigt	0,61
Sondervertragskunden lt. KAV	0,11

Zuzüglich zum Netznutzungsentgelt ist die Konzessionsabgabe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu entrichten.

### Offshore-Netzumlage §10 EnFG

	[ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,656

Entgelt zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

### KWK-Umlage §10 EnFG

	[ct/kWh]
verbrauchsunabhängig	0,275

Entgelt zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 30 ff EnFG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-/Offshore- Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet werden. Darüber hinaus gelten bei der Abrechnung der Umlagen die Sonderregelungen nach EnFG.

### Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV

Letztverbrauchergruppe (LVG)*	[ct/kWh]
A	0,643
B	0,050
C	0,025

Entgelte zuzüglich jeweils gesetzlich festgelegter Umsatzsteuer.

\*Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe (LVG):

- A: Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
- B: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
- C: Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetseite [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) der Übertragungsnetzbetreiber.

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)



## Anhang

### Hinweise zu Entgelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gem. § 14a EnWG

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2024 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieses Festlegungsbeschlusses ermittelt.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Das Gesamtentgelt der Entnahmestellen kann nicht unter 0 € fallen.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

#### Modul 1:

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung, welche sich als Summe von 80 € (Brutto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen.

#### Modul 2:

Der reduzierte Arbeitspreis entspricht bundeseinheitlich 40% vom Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung in der Niederspannung.

#### Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.